

Allgemeine Gebührenordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Lesefassung

Inhalt:

- § 1 Status- und Funktionsbezeichnungen
- § 2 Gebührenerhebung
- § 3 Verwaltungskostenbeitrag
- § 4 Gebühren für postgraduale Studiengänge und in der Weiterbildung
- § 5 Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitungen
- § 6 Fälligkeit und Nachweis der Gebührenzahlung sowie Rückerstattung von Gebühren
- § 7 Gasthörergebühr
- § 8 Verwaltungsgebühren
- § 9 Säumnisgebühr
- § 10 Gebühren für ein Seniorenstudium
- § 11 Fälligkeit
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1

Status- und Funktionsbezeichnungen

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2

Gebührenerhebung

Nach dem Thüringer Hochschulgebühren- und –entgeltgesetz (ThürHGEG) werden von der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Selbstverwaltungsangelegenheiten folgende Gebühren bzw. Beiträge erhoben:

1. für öffentliche Leistungen,
2. bei Weiterbildung,
3. für Regelstudienzeitüberschreitung,
4. für Prüfungen und Bewerbungen,
5. für Gasthörer,
6. für Seniorenstudium,
7. für Studienmaterialien,
8. für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen,
9. für eine verspätete Rückmeldung.

Auf Antrag können Gebühren bzw. Beiträge ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Festsetzung nach Lage des Einzelfalles eine besondere Härte bedeuten würde. Die Entscheidung trifft der Kanzler oder eine von ihm beauftragte Person.

§ 3

Verwaltungskostenbeitrag

(weggefallen)

§ 4

Gebühren für postgraduale Studiengänge und in der Weiterbildung

Die Ernst-Abbe-Hochschule Jena kann für das Studium in postgradualen Studiengängen, die keine konsekutiven Studiengänge im Sinne des § 44 Abs. 3 Satz 1 ThürHG sind, Studiengebühren in

Höhe von 500 Euro pro Semester erheben. Die Gebühr ist für die Erstimmatrikulation in den Studiengang und mit jeder folgenden Rückmeldung fällig.

Die Ernst-Abbe-Hochschule Jena erhebt für weiterbildende Studien (§ 51 ThürHG) Gebühren oder Entgelte. Die Gebühr bzw. das Entgelt für weiterbildende Studien oder andere Veranstaltungen der Weiterbildung ist so zu bemessen, dass die daraus entstehenden Kosten gedeckt werden können.

Die Gebühr bzw. das Entgelt für ein Semester setzt sich zusammen aus: den Aufwendungen für die geplanten akademischen Lehrstunden (Vorlesungen, Seminar, Übungen, Praktika, Konsultationen), das heißt aus Personalausgaben (z. B. Honorare) sowie Sachausgaben (z. B. Lehrmittel, Verbrauchsmaterialien, Mieten u. a.).

Die Mindestgebühr bzw. das Mindestentgelt für weiterbildende Studien beträgt pro Semester 150 Euro und kann entsprechend Absatz 2 bei darüber hinausgehenden Aufwendungen erhöht werden.

Die Entrichtung der Gebühr bzw. des Entgeltes ist mit Beginn der Weiterbildungsveranstaltung (Anmeldung, Einschreibung) bzw. zu Semesterbeginn, spätestens zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung, nachzuweisen. Die Gebühren für belegte akademische Lehrstunden sind auch dann fällig, wenn angebotene Veranstaltungen nicht besucht werden.

Bei vorzeitiger Beendigung eines weiterbildenden Studiums durch die Ernst-Abbe-Hochschule Jena werden anteilige Gebühren bzw. das Entgelt zurückerstattet. Zieht ein Bewerber rechtzeitig vor Beginn eines weiterbildenden Studiums (15 Tage vor Beginn) seine Bewerbung zurück, so werden ihm bereits entrichtete Gebühren bzw. Entgelte (abzüglich eines 10%igen Verwaltungskostenanteils) zurückerstattet.

§ 5

Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitungen

Studierende haben aufgrund des Überschreitens der Regelstudienzeit um einen bestimmten, in § 4 Abs.1 bis 5 ThürHGEG festgelegten Zeitraum Gebühren in Höhe von 500 Euro pro Semester zu entrichten, sofern nach Maßgabe von Absatz 2 die Gebührenerhebung auf Antrag nicht hinausgeschoben oder die Gebühr auf Antrag nicht ganz oder teilweise erlassen wurde.

Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 wird auf Antrag nach Maßgabe von § 4 Abs. 4 ThürHGEG hinausgeschoben oder kann im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Gebühreneinziehung zu einer unbilligen Härte (§ 4 Abs. 6 Satz 2 ThürHGEG) führt oder die Gebühreneinziehung eine unzumutbare Härte (§ 4 Abs. 6 Satz 3 ThürHGEG) darstellt. Der Antrag nach Satz 1 ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars beim Studentensekretariat zu stellen.

Die Ernst-Abbe-Hochschule Jena gibt sich allgemeine Grundsätze zur Anwendung und Auslegung der Gebührenerhebung nach Absatz 1 und des Hinausschiebens der Gebührenpflicht oder des Gebührenerlasses nach Absatz 2.

§ 6

Fälligkeit und Nachweis der Gebühreinzahlung sowie Rückerstattung von Gebühren

Die Gebühr nach § 5 ist mit entsprechend der auf dem Bescheid geregelten Einzahlungsfrist fällig. Die Einschreibung oder Rückmeldung zum Studium setzt den Nachweis der Entrichtung der Gebühr nach § 5 Abs. 1 voraus.

Entrichteten Gebühren werden im Falle der Versagung, der Rücknahme oder des Widerrufs der Immatrikulation sowie der Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters auf Anzeige zurückerstattet.

§ 7

Gasthöregebühr

Gasthörer entrichten nach erfolgter Zulassung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen Gebühren in Höhe von 50 Euro pro Semester. Die Gebühr kann für Gasthörer von Vertragspartnern der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erlassen werden.

Bei materialaufwendigen Praktika und Laborübungen ist zusätzlich der Materialaufwand zu erstatten.

§ 8 Verwaltungsgebühren

Die Gebühr für die Ausstellung der Thüringer Hochschul- und Studentenwerkskarte (Thoska) als Studierendenausweis beträgt 15 Euro, dies gilt auch bei Zulassung als Zweithörer.

Die Verwaltungsgebühr für das Ausstellen eines Duplikates beträgt

- a) Thoska 10 Euro
- b) Hochschulabschluss- o. Vordiplomzeugnis
bzw. Urkunde 15 Euro
- c) Abschlusszeugnis der Ingenieurschule (Zweitschrift) 25 Euro

Für die Ausstellung einer beglaubigten Kopie eines Hochschulabschluss- oder Vordiplomzeugnisses bzw. einer Urkunde der Hochschule beträgt die Gebühr 5 Euro.

Die Gebühr für die Ausstellung der Thoska als Dienstaussweis beträgt 5 Euro. Mitglieder, die am Zeiterfassungssystem teilnehmen oder befristet beschäftigt sind, können auf Antrag beim Kanzler in Abweichung von Satz 1 die Thoska als Dienstaussweis gegen eine Kautions von 20 Euro erhalten. Die Gebühr für die Ausstellung einer Thoska als personalisierte Gästekarte beträgt 10 Euro. Eine nicht personalisierte Gästekarte, die über einen längeren Zeitraum benötigt wird, wird gegen ein Empfangsbekennnis und gegen eine Kautions von 20 Euro ausgegeben. Bei Verlust oder Beschädigung der Thoska eines Beschäftigten der Hochschule erfolgt die Duplikatsausstellung kostenlos, sofern sie nicht grob fahrlässig entstanden sind und die entsprechende Meldung innerhalb eines Arbeitstages im Thoska-Büro eingeht.

Die Gebühr zur Klärung einer Rücklastschrift für EC-Aufwertungen der Thoska, die von der Ernst-Abbe-Hochschule Jena ausgegebene Karten betrifft (z. B. ungedecktes Konto, Widerspruch des Kontoinhabers), beträgt 25 Euro zuzüglich Bankgebühr.

Die Gebühr für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben wurden und Voraussetzung für die Zulassung zum Studium in einem Studiengang der Ernst-Abbe-Hochschule Jena sind, beträgt 25 Euro.

§ 9 Säumnisgebühr

Für eine verspätet beantragte Rückmeldung beträgt die Säumnisgebühr 25 Euro.

§ 10 Gebühren für ein Seniorenstudium

Von Studierenden, die in einem grundständigen oder konsekutiven bzw. postgradualen Studiengang immatrikuliert sind, nicht der Gebührenpflicht bei Regelstudienzeitüberschreitung bzw. der Gebühr für postgraduale Studiengänge unterliegen und die das 60. Lebensjahr vollendet haben, erhebt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena eine Gebühr von 250 Euro pro Semester.

§ 11 Fälligkeit

Die Gebühren gemäß §§ 3 – 9 sowie § 11 werden mit der jeweiligen Antragstellung fällig. Die Säumnisgebühr gemäß § 10 ist mit der verspäteten Rückmeldung fällig.

Soweit nicht anders festgelegt, werden die anderen Gebühren mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 12

In-Kraft-Treten

Die vorliegende Satzung tritt am Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Tages in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Gebührenordnung vom 29.03.2004 i. d. F. vom 09.03.2006 außer Kraft.

Jena, den

Prof. Dr. Gabriele Beibst
Rektorin